

Sonderzahlung für 2023 trotz Kündigung

Beitrag von „Marsi“ vom 7. Januar 2024 20:04

Zitat von Moebius

bisher liegt der Entwurf noch gar nicht vor

Hier finde ich zumindest einen "Referentenentwurf der Landesregierung". Aber ich bin zu wenig im Regierungsgeschäft versiert, um das einordnen zu können. Sind Referentenentwürfe nur ein kurzer "first draft", oder meist schon der richtige Entwurf?

Dort steht zumindest auch klar die für mich relevante Regelung drin:

Zitat

§ 2

Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Unterhaltsbeihilfeempfängerinnen und Unterhaltsbeihilfeempfänger

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter) erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn

1. das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Empfängerinnen und Empfänger von

Unterhaltsbeihilfen) erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn

1. das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe aus diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis hatten.

Alles anzeigen

Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass an dieser Regelung noch etwas Last Minute geändert wird, oder?

Mir geht es ja nicht wirklich darum, *wann* die Auszahlung stattfindet, sondern nur, dass ich auch rechtlichen Anspruch darauf habe, egal ob sie diesen Monat oder erst im April kommt.